

# Satzung „Bistro Otzenrath e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Bistro Otzenrath**“.  
Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „**e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in **der Stadt Jüchen (NRW)**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die **Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Kultur sowie des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke**.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - die **Schaffung und den Betrieb eines Dorftreffs** als offener Begegnungsort für alle Generationen,
  - die **Durchführung kultureller, gesellschaftlicher und gemeinnütziger Veranstaltungen**,
  - die **Förderung des Ehrenamts** und der Nachbarschaftshilfe,
  - die **Vernetzung lokaler Initiativen, Vereine und Gruppen** zur Stärkung des gesellschaftlichen Miteinanders,
  - die **Pflege regionaler Traditionen und Bräuche**, insbesondere durch die **Mitgestaltung und Unterstützung örtlicher Feste und Ereignisse** wie der **Klompfenkirmes**, der **Karnevalstage**, des **Neujahrshexens**, dem **Tannenbaumsetzen**, sowie durch die **Ausrichtung traditioneller Gemeinschaftsveranstaltungen** wie z. B. des **Tuppturniers**.
4. Der Verein ist **selbstlos tätig**; er verfolgt **nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke**.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
4. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

5. Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschließen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 4 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden **Beiträge** erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie Einzelheiten zur Zahlungsweise werden in einer **Beitragsordnung** geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Änderungen der Beitragsordnung sind **nicht Bestandteil der Satzung** und können ohne Satzungsänderung beschlossen werden.

#### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### § 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - der/dem Schatzmeister\*in.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **zwei Jahren** gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.  
Er kann sich eine **Geschäftsordnung** geben, die die Aufgabenverteilung und Abläufe regelt.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

#### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet **mindestens einmal jährlich** statt.
3. Der Vorstand beruft die Versammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von **zwei Wochen** ein.  
Die Einladung erfolgt **schriftlich oder elektronisch per E-Mail** an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse der Mitglieder.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
7. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer\*in zu unterzeichnen ist.

#### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl und Entlastung des Vorstands,
2. Genehmigung des Jahresberichts und des Haushaltsplans,
3. Beschlussfassung über Anträge und Ordnungen,
4. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
5. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen.

#### **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von **zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen** beschlossen werden.
2. Über Satzungsänderungen ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Änderungen, die das Finanzamt oder das Vereinsregister aus formellen Gründen verlangen, kann der Vorstand selbst vornehmen; die Mitglieder sind darüber zu informieren.

#### **§ 10 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die **Dorfgemeinschaft Otzenrath - Spenrath e.V.** oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

#### **§ 11 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Liquidator\*innen sind die Mitglieder des letzten Vorstands, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

#### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.10.2025 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

**Unterschriften der Gründungsmitglieder**

<b>Vor und Nachname</b>	<b>Unterschrift</b>